

Statuten

Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1

- 1.1. Unter dem Namen «Der Gewerbeverein» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bern.
- 1.3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

- 2.1. Der Gewerbeverein hat zum Ziel, die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die sich Prinzipien der Nachhaltigkeit verschrieben haben, zu vertreten und zu fördern.
- 2.2. Er setzt sich für die Schaffung von Rahmenbedingungen ein, die eine erfolgreiche Wirtschaft ermöglichen, welche die planetaren Grenzen einhält und gleichzeitig die soziale Gerechtigkeit respektiert.
- 2.3. Er unternimmt alle Aktivitäten, die zur Erreichung seiner Ziele nützlich sind, fördert den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern sowie deren Vernetzung.
- 2.4. Vermögen und allfällige Ertragsüberschüsse werden ausschliesslich zur Erreichung der in Art. 2.1. bis 2.3. genannten Zwecke verwendet.

Organisation

Art. 3

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Die Revisionsstelle
 - c) Der Vorstand
 - d) Die Geschäftsstelle
 - e) Die regionalen und kantonalen Sektionen
 - f) Kommissionen und Beiräte, falls solche durch den Vorstand bestimmt sind.
- 3.2. Die Verfahren und Befugnisse der Organe richten sich nach den Statuten und Reglementen.

Art. 4

- 4.1. Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Projektbeiträgen von Stiftungen und öffentlichen Stellen, Zuwendungen oder Vermächtnissen und dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten.
- 4.2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 4.3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4.4. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5

- 5.1. Ordentliche Mitglieder: Die Mitglieder des Vereins sind primär KMU (kleine und mittlere Unternehmen) mit Sitz in der Schweiz. Es können auch juristische Personen wie Vereine und Genossenschaften aufgenommen werden, die ein kaufmännisches Gewerbe führen (nicht abschliessende Aufzählung).
- 5.2. Mitglieder von Partnerorganisationen: Mitglieder von Partnerorganisationen können durch Doppelmitgliedschaften aufgenommen werden.
- 5.3. Ehrenmitglieder: Als Freimitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft für den Verein eine besondere Ehre darstellt.
- 5.4. Die Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder und legt die Liste der Partnerorganisationen fest.
- 5.5. Alle Mitglieder von «Der Gewerbeverein» werden automatisch Mitglieder der regionalen Sektionen, basierend auf dem Firmen- oder Wohnsitz. Sie können durch ihre Mitarbeiter:innen oder Inhaber:innen vertreten werden.
- 5.6. Natürliche Personen «Sympathisant:innen»: Sie unterstützen die Ziele des Vereins und können dessen Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Sie verfügen nicht über das Stimmrecht, können jedoch für die Organe des Vereins gewählt werden.

Art. 6

- 6.1. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird für 12 Monate verrechnet. Die Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge richtet sich nach Anzahl Mitarbeitenden im Vollzeitpensum. Die Höhe des Mitgliederbeitrags steht nicht im Verhältnis mit den vom Verein zur Verfügung gestellten Leistungen.
- 6.2. Die Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.4. Die Mitgliederbeiträge von Partnerorganisationen werden vom Vorstand festgelegt.
- 6.5. Der Beitrag von natürlichen Personen wird pauschal festgesetzt.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 7.1. Den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- 7.2. Den Ausschluss aus „wichtigen Gründen“. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Unternehmen kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- 7.3. Bei wiederholter Nicht-Zahlung des Mitgliederbetrags. Bei finanziellen Schwierigkeiten können individuelle Vereinbarungen mit der Geschäftsleitung getroffen werden.
- 7.4. Eine Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen und wird immer auf Ende des laufenden Mitgliedsjahr gültig.

Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- 9.1. Verabschiedung und Änderung der Statuten.
- 9.2. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisor :innen.
- 9.3. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten.
- 9.4. Genehmigung des Jahresberichtes, Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Jahresprogrammes und des Budgets.
- 9.5. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisor:innen.
- 9.6. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags (ausgenommen Art. 6 al. 4).

Art. 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied als Präsident:in geleitet.

Art. 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Präsident:in den Stichentscheid.

Art. 13

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 15

Die Traktandenliste der jährlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- 15.1. Den Jahresbericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr.
- 15.2. Den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins.
- 15.3. Die Berichte der Kassier:in und der Rechnungsrevisor:innen.
- 15.4. Die Wahl der Vorstandmitglieder und der Rechnungsrevisor:innen.
- 15.5. Andere Anträge.

Art. 16

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch eingereichten Antrag auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufnehmen.

Vorstand

Zusammensetzung

Art. 17

- 17.1. Der Vorstand besteht aus 7 bis 13 wahlberechtigten Mitgliedern, darunter das Präsidium, der/die Kassierer:in und die übrigen von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder.
- 17.2. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands während der Amtszeit ist Gegenstand einer Interimslösung, die an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- 17.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 17.4. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und, je nach Bedarf, weitere Mitarbeiter:innen nehmen mit beratender Stimme an den Arbeiten des Vorstands teil.
- 17.5. Der Vorstand übt seine Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich aus, hat jedoch Anspruch auf Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten und Auslagen. Bei aussergewöhnlich hohem Arbeitsaufwand kann eine moderate Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- 17.6. Dringende Angelegenheiten können auch ausserhalb einer Sitzung per E-Mail zur Abstimmung gestellt werden. Hierbei gilt eine Frist von mindestens 48 Stunden für die Abgabe der Stimmen.
- 17.7. Für die Gültigkeit einer Entscheidung ist eine relative resp. einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums oder der Stimmen des Co-Präsidiums. Damit eine Entscheidung getroffen werden kann sind mindestens die Hälfte der Stimmen nötig.
- 17.8. Der Vorstand kann beschliessen, ein Mitglied wegen Verhaltens, das den Werten des Vereins zuwiderläuft, Verletzungen der Pflichten des Ausschusses oder anderer relevanter Gründe auszuschliessen. Der Ausschluss erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln des Vorstands. Das betroffene Mitglied muss die Gelegenheit haben, seine Version der Ereignisse während einer Vorstandssitzung vorzutragen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Aufgaben

Art. 18

- 18.1. Der Vorstand ist für die oberste Leitung des Vereins verantwortlich und überträgt der Geschäftsleitung die operative Leitung. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und berichtet ihr jährlich über seine Tätigkeit und Absichten.
- 18.2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder die ihm von dieser übertragen wurden. Es kann seine Kompetenzen an das Präsidium, an Kommissionen, an Beauftragte oder an den geschäftsführenden Ausschuss delegieren.
- 18.3. Die nicht übertragbaren Aufgaben des Vorstands sind:
 - 18.3.1. Die Kontrolle der Finanzen und des Geschäftsleitung des Vereins.
 - 18.3.2. Die Organisation und Einberufung der Mitgliederversammlung des Vereins.
 - 18.3.3. Die Annahme aller Vorschriften, Pflichtenhefte und internen Chartas, die für die Führung des Vereins notwendig sind.
 - 18.3.4. Die Regelung des Zeichnungsrechts. Der Verein wird rechtsgültig durch eine Kollektivunterschrift zu zweit vertreten.
 - 18.3.5. Die Ernennung der Vertreter:innen des Vereins bei Behörden und in Kommissionen innerhalb und ausserhalb des Vereins.
 - 18.3.6. Die Ernennung von Mitgliedern ständiger Ausschüsse und Ad-hoc-Gruppen für zeitlich begrenzte Aufgaben.
 - 18.3.7. Ausschluss von Mitgliedern.

Präsidium

Art. 19

- 19.1. Das Präsidium besteht aus einem/einer Präsident:in oder zwei (Co-)Präsident:innen.

- 19.2. Das Präsidium führt den Vorstand sowie in der Mitgliederversammlung.
- 19.3. Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen und leitet den Verein.
- 19.4. Das Präsidium ist für die personelle Führung der Angestellten des Vereins verantwortlich.

Geschäftsleitung

Art. 20

- 20.1. Die Geschäftsleitung besteht aus dem (Co-)Präsidium, der KassiererIn oder des Kassierers und wird durch angestellte Mitarbeiter:innen unterstützt.
- 20.2. Die Einstellung und Führung des Personals der Geschäftsleitung liegt in der Verantwortung des (Co-) Präsidiums. Die Mitarbeitenden wird ein Mitspracherecht bei Einstellungen gewährt.
- 20.3. Sie führt die laufenden Geschäfte, die ihr vom Vorstand anvertraut werden, gemäss einer von ihr bestätigten Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung.
- 20.4. Sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 20.5. Sie stellt sicher, dass die Verbindung zu den Sektionen und den ständigen Ausschüssen gewährleistet ist.

Fassung politischer Parolen

Art. 21

- 21.1. Der Vorstand ist verpflichtet, die Meinungen und Standpunkte der Mitglieder des Vereins unmittelbar zu konsultieren, bevor politische Parolen im Namen des Vereins gefasst werden.
- 21.2. Nur Vorlagen, die dem Vereinszweck dienen und das gemeinsame Interesse der Mitglieder widerspiegeln, dürfen zur Abstimmung über die politische Parolenfassung den Mitgliedern vorgelegt werden.
- 21.3. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen den Mitgliedern zugänglich gemacht werden, um eine breite Basis für Entscheidungen zu gewährleisten und eine informierte Abstimmung zu ermöglichen.
- 21.4. Die Abstimmung über politische Parolen erfolgt elektronisch.
- 21.5. Die Abstimmungsergebnisse werden gemäss der Mehrheitsmeinung transparent und zeitnah den Mitgliedern und nach aussen kommuniziert.
- 21.6. Diese Bestimmungen gelten für nationale und regionale Parolenfassungen. Bei regionalen Parolenfassungen obliegt die genannten Verpflichtungen dem Sektionsvorstand.

Sektionen

Organisation

Art. 22

- 22.1. Der Verein ist in kantonalen oder regionalen Sektionen organisiert. Die Sektionen haben in der Regel keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 22.2. Die Sektionen vertreten eigenständig die Interessen des Vereins auf kantonaler oder lokaler Ebene. Sie organisieren und beteiligen sich unter Beachtung der Vereinsziele und -richtlinien insbesondere an Veranstaltungen und Kampagnen.
- 22.3. Die Sektionen haben ein Recht darauf, die Mittel zur Unterstützung ihrer Arbeit zu erhalten. Diese Mittel werden vom nationalen Vorstand festgelegt.

(Co-)Präsidium

Art. 23

- 23.1. Das Sektions-(Co-)Präsidium ist für die ordnungsgemässe Führung seiner Sektion und eines allfälligen Sektionsvorstands verantwortlich.
- 23.2. Es stellt die Verbindung zwischen dem nationalen Vorstand, der Geschäftsleitung und der Sektion her.
- 23.3. Das (Co-)Präsidium kann zur Unterstützung weitere Mitglieder zu einem Sektionsvorstand, Kommissionen oder Arbeitsgruppen beziehen.

Auflösung

Art. 22

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese zu einer Nonprofit-Organisation über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 15. Mai 2019 in Bern beschlossen.

Teilrevision am:

- 12.02.2020 in Bern
- 03.03.2021 in Bern
- 23.03.2023 in Bern
- 21.03.2024 in Bern
- 27.03.2025 in Bern
- 28.04.2026 in Bern